
S 89 KR 2472/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertbeschwerde
Leitsätze	-
Normenkette	RVG § 32

[RVG § 33](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 89 KR 2472/18
Datum	08.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 45/22 B
Datum	11.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2021 zu II.) abgeändert. Der Streitwert wird auf 90.101,63 € und ab 26. Juni 2019 auf 54.562,57 € festgesetzt.

Ä

Gründe

Ä

Die Beschwerde der Klägerin vom 19. April 2021 gegen den genannten Beschluss ist nach [Ä§ 32 Abs. 2](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), [Ä§ 197a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Ä§ 68](#) Gerichtskostengesetz (GKG) zulässig.

Ä

Sie ist statthaft. Der Beschwerdewert übersteigt 200,00 € ([Ä§ 60 Abs. 1 S. 1](#)

[GKG](#)), da bereits die Differenz fÃ¼r eine GebÃ¼hr (nach RVG in der Fassung vor 2021) nach den im Tenor aufgefÃ¼hrten Streitwerten zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer 202,30 â¬ betrÃ¤gt.

Â

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197 a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 63 Abs. 2](#), [52 Abs. 1](#), [Abs. 3](#), [43 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG). Ab Eingang der TeilrÃ¼cknahme (Eingangsdatum) war nur noch der Betrag von 54.562,57 â¬ im Streit. Dies hat zwar mangels Erledigung insgesamt keine Auswirkungen auf die GerichtsgebÃ¼hr, wie sich aus den einschÃ¼ssigen Regelungen im Kostenverzeichnis (Anlage zu [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#)) ergibt (hier konkret Nr. 7110 und 7111). FÃ¼r die zu erstattenden auÃgerichtlichen Kosten, fÃ¼r die aufgrund [Â§ 32 RVG](#) auch die gerichtliche Festsetzung fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃgeblich ist, kommt es aber auf einzelne TÃ¤tigkeiten der RechtsanwÃ¤lte an, bei denen eine GegenstandsÃ¤nderung entsprechend zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. Beschluss des Senats vom 11. Juni 2013 â¬ [L 1 KR 200/13 B](#) mit Bezugnahme auf Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 31. MÃ¤rz 2013 - [L 5 R 734/12 B](#)-, juris-Rdnr. 8f mit weiteren Nachweisen). Soweit vertreten wird, insoweit sei nicht [Â§ 32 RVG](#) sondern [Â§ 33 RVG](#) einschÃ¼ssig und eine gesonderte Wertfestsetzung deshalb nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag vorzunehmen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13. August 2020 â¬ [L 11 KR 1639/20 B](#)- juris-Rdnr. 18 mit Darstellung des Streitstandes), fÃ¼hrt dies jedenfalls im vorliegenden Verfahren zu keinem anderen Ergebnis, da die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 22. Juli 2021 klargestellt hat, mit ihrem Schriftsatz vom 19. April 2021 eine entsprechend differenzierte Festsetzung â¬ bzw. mit anderer Terminologie einen vom Streitwert verschiedenen Gegenstandswert- erreichen zu wollen. Dieses Begehren hat das SG im Rahmen der Nichtabhilfe mit abgelehnt.

Â

Das Beschwerdeverfahren ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 4](#) in Verbindung mit [Â§ 66 Abs. 3 Satz 3](#), [Abs. 4 Satz 1 GKG](#), [Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 28.06.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024